

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 20. März.2019, Zahl: 850-GWVA/2019, mit der WASSERBEZUGSGEBÜHREN und WASSERZÄHLERGEBÜHREN ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung, Benützung und Eichung der Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.
- (3) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12. August.1992, Zl: 810/1992, festgelegten Versorgungsbereich ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung, Benützung und Eichung der Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist einmal jährlich zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist abhängig von der Größenordnung der möglichen Nutzung und ergibt sich aus der Dimensionierung all jener Zähler, welche in weiterer Folge auch zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen werden. Mindestens ist jedoch eine Bereitstellungsgebühr pro angeschlossenem Grundstück zu entrichten, welche sich aus der Dimension des größten für dieses Grundstück verwendeten Wasserzählers ergibt.

- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kalenderjahr für Zähler mit
- Dauerdurchfluss Q_3 bis $5 \text{ m}^3/\text{h}$ € 50,00
 - Dauerdurchfluss über $5 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$ € 100,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als $10 \text{ m}^3/\text{h}$ € 200,00.
- (4) Die Gebühren beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Ist ein Grundstück kürzer als ein ganzes Jahr angeschlossen, so erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr anteilmäßig.

§ 4

Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter.
- (3) Der Gebührensatz beträgt
- ab 1. April 2019 € 1,60 pro Kubikmeter
 - ab 1. April 2020 € 1,80 pro Kubikmeter
- (4) Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5

Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr ist ab dem Einbau eines gemeindeeigenen Zählers zu entrichten. Beim Austausch eines zuvor eingebauten Zählers ist sie jedoch frühestens mit Ablauf der Eichfrist dieses Zählers fällig. Die Wasserzählergebühr ist ebenfalls von der Dimensionierung der Wasserzähler abhängig.
- (2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Kalenderjahr für Zähler mit
- Dauerdurchfluss Q_3 bis $5 \text{ m}^3/\text{h}$ € 10,00
 - Dauerdurchfluss über $5 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$ € 14,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als $10 \text{ m}^3/\text{h}$ € 25,00.
- (3) Die Gebühren beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 6

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren sind die Eigentümer der baulichen Anlagen oder der Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, verpflichtet.
- (2) Für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet.

§ 7

Festsetzung der Abgaben

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2020, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Benützungsg Gebühr ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).

(4) Die gemäß § 8 Abs. 2 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

(1) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr in der Höhe eines Viertels der jährlichen Bereitstellungs- und Wasserzählergebühr wird viermal jährlich im Feber, im Mai, im August und im November mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Für die Benützungsgebühr sind dreimal jährlich im Feber, im August und im November jeden Jahres Teilzahlungen mittels Lastschriftanzeige vorzuschreiben, diese sind mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(3) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der in der letzten Abrechnungsperiode verbrauchten Wassermenge, vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesbezügliche Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 8. Feber 2018, Zahl: 850-GWVA 2018, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Millstatt am See, am 25. März 2019

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Johann Schuster

Elektronische Amtstafel
verlautbart am: 25.3.2019

Erläuterungen

zur Verordnung der Marktgemeinde Millstatt am See mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden.

Zu § 2 – Gegenstand der Abgabe

Berechnung des Anteils der Benützungsgebühr am gesamten Aufkommen der Wasserbezugsgebühren: Laut § 24 Abs. 2 der Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, dürfen die Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat zumindest 50 v. H. des gesamten Aufkommens an Wassergebühren zu betragen.

Das Gesamtaufkommen aus den Wasserbezugsgebühren wird sich aufgrund dieser Verordnung auf rund € 390.000,- inkl. USt. im Jahr 2019 belaufen. Das Aufkommen aus der Bereitstellungsgebühr errechnet sich mit € 81.250 inkl. USt.

Das Aufkommen aus der Benützungsgebühr wird sich aufgrund dieser Verordnung auf rund € 310.000,- inkl. USt. pro Jahr belaufen. Das sind rund 79,5 v. H. des gesamten Aufkommens an Wassergebühren im Jahr 2019.

Im Jahr 2020 wird sich das Gesamtaufkommen aus den Wasserbezugsgebühren aufgrund dieser Verordnung auf rund € 430.000,- inkl. USt. belaufen. Das Aufkommen aus der Bereitstellungsgebühr errechnet sich mit € 81.250 inkl. USt. Das Aufkommen aus der Benützungsgebühr wird sich aufgrund dieser Verordnung auf rund € 350.000,- inkl. USt. pro Jahr belaufen. Das sind rund 81,4 v. H. des gesamten Aufkommens an Wassergebühren im Jahr 2020.

Ab dem Jahr 2021 wird sich das Gesamtaufkommen aus den Wasserbezugsgebühren aufgrund dieser Verordnung auf rund € 480.000,- inkl. USt. belaufen. Das Aufkommen aus der Bereitstellungsgebühr errechnet sich mit € 81.250 inkl. USt. Das Aufkommen aus der Benützungsgebühr wird sich aufgrund dieser Verordnung auf rund € 396.000,- inkl. USt. pro Jahr belaufen. Das sind rund 82,5 v. H. des gesamten Aufkommens an Wassergebühren ab dem Jahr 2020.

Zu § 3 Bereitstellungsgebühr und § 5 Wasserzählergebühr

Einbau und Dimensionierung des Wasserzählers:

Der Einbau und die Berechnung der jeweils erforderlichen Wasserzählerdimension haben nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 806-3: 2013 08 01 „Technische Regelungen für Trinkwasserinstallationen – Teil 3: Berechnung der Rohrinnendurchmesser – Vereinfachtes Verfahren“, der ÖNORM EN 14154-1: 2011 08 01 „Wasserzähler – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ und der ÖNORM EN 14154-2: 2011 08 01 „Wasserzähler – Teil 2: Einbau und Voraussetzungen für die Verwendung“ oder an deren Stelle tretenden Normen zu erfolgen.

Zu § 5 Wasserzählergebühr

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung übernimmt das Wasserwerk verpflichtend die fristgerechte Eichung aller Messgeräte, welche für die Verrechnung der Wasserbezugsgebühr herangezogen werden.

Nach einer Umstellungsphase werden alle Zähler eines Objektes einheitliche Eichfristen aufweisen, um Kosten der Installationsarbeiten zu minimieren.